

§ 5 Stmk. TLV 2014 Einladung zur Prüfung

Stmk. TLV 2014 - Steiermärkische Tanzlehrverordnung 2014

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Wenn der Antritt zur Prüfung zulässig ist, ist die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin vom Verband der Tanzlehrer Steiermarks zur Prüfung einzuladen.

(2) In der Einladung sind der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber bekanntzugeben:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Gegenstände der Prüfung und
3. gegebenenfalls jene Unterlagen und Hilfsmittel, die sie/er zur Prüfung mitzubringen hat oder mitbringen darf.

(3) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer dürfen der Kandidatin/dem Kandidaten vor Beginn der Prüfung nicht bekanntgegeben werden.

In Kraft seit 18.07.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at